

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

Die Gothaer Hausratversicherung (VHB 2014)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihr Interesse an unseren Gothaer Produkten freut uns sehr.

Die Basis unseres gegenseitigen Vertrags bilden die

- Gothaer Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2014),
- Besondere Bedingungen für die Gothaer HausratTop
- sowie gesetzliche Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsschein beschrieben.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die weibliche Bezeichnung mit gemeint. Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Vermittler gerne zur Verfügung.

Ihre

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Das Inhaltsverzeichnis	
Produktinformationsblatt	3
Allgemeine Kundeninformationen	5
Abschnitt A Deckungsumfang der Gothaer Hausratversicherung	9
Abschnitt B Allgemeiner Teil der Gothaer Hausratversicherung	22
Abschnitt C C.1 Besondere Bedingungen für die Gothaer HausratTop	31
C.2 Klauseln zur Gothaer Hausrat und zur Gothaer HausratTop	34
C.3 Klauseln nur zur Gothaer Hausrat	36
C.4 Klauseln nur zur Gothaer HausratTop	36
C.5 Klauseln nur zur Gothaer HausratTop mit PlusDeckung	38
Anhang	
Information zu Ihrem Gothaer Garantie-Paket	40
Information zu Ihren Extra-Services	

Produktinformationsblatt zur Gothaer Hausratversicherung

Vorbemerkung

Mit dem Produktinformationsblatt erhalten Sie einen kurzen Überblick über die Gothaer Hausratversicherung. Bitte beachten Sie: Diese Informationen sind nicht abschließend.

Weitere wichtige Informationen entnehmen Sie den nachfolgenden Unterlagen

- · Vorschlag zur Gothaer Hausratversicherung
- · Antrag zur Gothaer Hausratversicherung
- Allgemeine Kundeninformationen
- Versicherungsbedingungen für die Gothaer Hausratversicherung (VHB 2014)

Art der Versicherung/ Versicherte Risiken/ Risikoausschlüsse Bei diesem Versicherungsvertrag handelt es sich um eine Hausratversicherung.

Wir versichern Ihren Hausrat gegen Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach Einbruch, Leitungswasser und Naturgefahren. Naturgefahren sind Sturm, Hagel und, soweit vereinbart, weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Lawinen, Schneedruck und Vulkanausbruch). Näheres hierzu finden Sie in Abschnitt A § 1 VHB. Wir erstatten Ihnen die Reparaturkosten, wenn Haushaltsgegenstände durch diese Gefahren beschädigt werden. Werden Ihre Sachen zerstört oder werden diese bei einem Einbruch gestohlen, erhalten Sie von uns den Wiederbeschaffungspreis (Neuwert). Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt A § 13 VHB.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf Haushaltsgegenstände, wie Möbel, Teppiche, Bekleidung, sondern umfasst auch Ihre elektrischen und elektronischen Haushaltsgeräte (z. B. Waschmaschine, TV, Computer) sowie Antennen und Markisen, die zu Ihrer Wohnung gehören. Darüber hinaus versichern wir auch Bargeld und andere Wertsachen (z. B. Schmuck); die Entschädigung für Wertsachen ist jedoch der Höhe nach begrenzt.

• Risikoausschlüsse

Risikoausschlüsse/-begrenzungen sind ebenfalls in den jeweiligen Abschnitten der VHB genannt. Hierzu einige Beispiele, für die **kein Versicherungsschutz** gewährt wird:

- Fahrraddiebstahlschäden (Versicherungsschutz kann gesondert vereinbart werden)
- Grundsätzlich das Gebäude selbst, in dem sich der Hausrat befindet
- Grundsätzlich Kraftfahrzeuge aller Art
- Eigentum von Untermietern

Einzelheiten zu den Ausschlüssen finden Sie im Anschluss an die Definition der jeweiligen Gefahr (A §§ 2 bis 6 VHB) sowie der Beschreibung der versicherten und nicht versicherten Sachen (A § 7 VHB).

Beitrag, Fälligkeit und Zahlungszeitraum

• Ihr zu zahlender Gesamt-Jahresbeitrag*		EUR
Ihr zu zahlender Gesamt-Beitrag* bei	Zahlweise	EUR
Erstmals zum Versicherungsbeginn		
Vertragsahlauf		

* enthält die gesetzliche Versicherungsteuer sowie alle Zuschläge und Nachlässe

Die jeweiligen Fälligkeiten und den Zahlungszeitraum entnehmen Sie ebenfalls dem Vorschlag.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie Abschnitt B §§ 2 bis 6 VHB.

Beitragszahlung und Rechtsfolgen bei verspäteten oder unterbliebenen Zahlungen Ihre Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt. Zahlungen von Folgebeiträgen gelten als rechtzeitig, wenn sie jeweils zu den im Versicherungsschein genannten Fälligkeiten geleistet werden.

Ist mit Ihnen die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Nicht rechtzeitige Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags oder eines Folgebeitrags kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie Abschnitt B §§ 2 bis 6 VHB.

Leistungsausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht zum Beispiel für bzw. für Schäden durch

- vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls
- einfachen Diebstahl (d.h. es liegt weder ein Einbruch noch ein Raub vor)
 (Sofern Sie mit uns die Gothaer HausratTop vereinbart haben, sind verschiedene Tatbestände des einfachen Diebstahls versichert.)
- Sengschäden (Diese Schäden sind bei der Gothaer Hausrat ausgeschlossen. Sofern Sie mit uns die Gothaer HausratTop vereinbart haben, sind Sengschäden bis zur Versicherungssumme versichert.)
- Elementargefahren; dies sind Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch; diese Gefahren können über eine ergänzend abzuschließende Vereinbarung versichert werden
- Glasbruch (Der Versicherungsschutz gegen Glasbruch kann gesondert vereinbart werden.)
- · Wertsachen in Nebenwohnungen

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie den Abschnitten A §§ 1 bis 6, 14, B § 16 VHB.

Pflichten (Obliegenheiten)

Bei Abschluss des Versicherungsvertrags, während der Vertragslaufzeit und bei Eintritt des Versicherungsfalls sind bestimmte Pflichten zu erfüllen.

Fahrlässige, grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen können uns, je nachdem berechtigen, vom Vertrag zurückzutreten, den Vertrag zu kündigen, die Leistungen zu kürzen bzw. ganz zu versagen oder die Vertragsbestimmungen bzw. den Beitrag anzupassen.

Einige Beispiele nennen wir Ihnen in diesem Produktinformationsblatt. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie Abschnitt A §§ 13, 17, 18; B §§ 1, 8, 9 VHB.

• bei Vertragsabschluss

Bei Abschluss des Versicherungsvertrags erfragen wir schriftlich oder in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) **Gefahrenumstände**, die für uns erheblich sind. Unsere Fragen sind wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

während der Vertragslaufzeit

Während der Vertragslaufzeit bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Anzeige eines Wohnungswechsels
- Anzeige besonderer Umstände, die nach allgemeiner Lebenserfahrung das Risiko eines Schadens erhöhen könnten

bei Eintritt des Versicherungsfalls

Bei Eintritt des Versicherungsfalls sind **insbesondere** Sie oder ein anspruchsberechtigter Dritter verpflichtet, uns den **Eintritt des Versicherungsfalls**, nachdem Sie bzw. der Dritte vom Versicherungsfall Kenntnis erlangt haben, **unverzüglich anzuzeigen**, uns alle zur Prüfung des Schaden-/Leistungsfalls notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu überlassen.

Beispiele für weitere Pflichten:

- Rufen Sie im Brandfall sofort die Feuerwehr
- Schließen Sie bei Leitungswasserschäden den Haupthahn
- Versuchen Sie den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden

Übrigens: Ihre erste **Schadenmeldung** können Sie **schnell und einfach** telefonisch vornehmen. Über das **Gothaer Schaden-Service-Telefon 030 5508-81508** sind wir für Sie sieben Tage die Woche und 24 Stunden täglich erreichbar.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der **Versicherungsschutz beginnt** mit Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung des Beitrags, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

Der **Versicherungsschutz endet** mit Beendigung des Versicherungsvertrags und in anderen vertraglich oder gesetzlich genannten Fällen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie Abschnitt B §§ 2, 4 VHB.

Hinweis zur Beendigung des Vertrags

Der Versicherungsvertrag verlängert sich automatisch, wenn er nicht rechtzeitig vor Ende der dreimonatigen Kündigungsfrist zur Hauptfälligkeit gekündigt wird. Den Versicherungsablauf entnehmen Sie bitte dem Punkt "Beitrag, Fälligkeit und Zahlungszeitraum" dieses Blattes. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit oder jedes darauffolgenden Jahres zugehen muss (Abschnitt B § 2 VHR)

Vor dem Ende der Mindestvertragslaufzeit können Sie und wir den Vertrag nur auf Grund besonderer Anlässe beenden, z. B. bei Risikofortfall oder im Schadenfall (Abschnitt B §§ 2. 15 VHB).

Allgemeine Kundeninformationen

Gesellschaftsangabe

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Rechtsform Aktiengesellschaft

Registergericht und Registernummer Amtsgericht Köln, HRB 21433

Vorsitzender des Aufsichtsrates Prof. Dr. Werner Görg

Vorstand Dr. Christopher Lohmann (Vorsitzender)

Oliver Brüß

Dr. Mathias Bühring-Uhle Dr. Karsten Eichmann Harald Ingo Epple Michael Kurtenbach

Postanschrift 50598 Köln

Ladungsfähige Anschrift

Hausanschrift Gothaer Allee 1 50969 Köln

Niederlassungen im EU-Gebiet und dortige Vertreter Gothaer Allgemeine Versicherung AG Niederlassung für Frankreich

2 Quai Kléber FR-67000 Strasbourg

Hauptbevollmächtigter Claude Ketterle

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Bereich Versicherungen Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbeitrag Die wesentlichen Merkmale der Versicherung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie den Gesamtbeitrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im jeweiligen Produktinformationsblatt, den zugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen bzw. in unserem Vorschlag genannt.

Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung

Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an

Gothaer Beschwerdemanagement

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

50598 Köln

Internet: www.gothaer.de/privatkunden/kontakt-privatkunden/beschwerdemanagement.htm Mail: beschwerde@gothaer.de

oder an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:

 Versicherungs-Ombudsmann Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632 10006 Berlin

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird dadurch nicht berührt.

Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben Die Ihnen für den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben.

Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für eine Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung.

Bindefrist Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags einen Monat gebunden.

Zustandekommen des Vertrags Der Vertrag kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und unsere Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Produktinformationsblatt enthalten.

Vorläufige Deckung

Der Versicherungsschutz kann im Einzelfall auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage ab dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft treten. Diese ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder bei Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen** ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) **widerrufen**. Die **Frist beginnt, nachdem** Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Gothaer Allee 1, 50969 Köln.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen** den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden **Teil der Beiträge**, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 des von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Beitrags. **Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.** Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Soweit eine vorläufige Deckung erteilt wurde, endet diese mit dem Zugang des Widerrufs bei uns. Ende der Widerrufsbelehrung

Laufzeit, Mindestlaufzeit,

 $\label{thm:continuous} \hbox{\bf Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Produktinformationsblatt.}$

Beendigung des Vertrags

 $Einzelheiten\ entnehmen\ Sie\ dem\ Produktinformationsblatt\ und\ den\ Versicherungsbedingungen.$

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

Vertragssprache

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall anders lautende Vereinbarungen getroffen werden.

Zahlweise

• Erstbeitrag

Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.

• Folgebeitrag

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

SEPA-Lastschrift-Mandat

Ist mit Ihnen die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Ratenzahlung

Falls wir mit Ihnen unterjährige Zahlweise vereinbaren, ist grundsätzlich jährliche, ½-jährliche, ¼-jährliche oder monatliche Beitragszahlung möglich, wobei ein Zuschlag für unterjährige Beitragszahlung berechnet werden kann.

Die Gothaer Hausratversicherung (VHB 2014)

Abschnitt B

A § 1	Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse	9
A § 2	Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Nutzwärme, Überschallknall, Luftfahrzeuge sonstige Fahrzeuge	, 9
A § 3	Einbruchdiebstahl	10
A § 4	Leitungswasser	11
A § 5	Naturgefahren	12
A § 6	Glasbruch	13
A § 7	Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort	13
A § 8	Außenversicherung	15
A § 9	Versicherte Kosten	15
A § 10	Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherungsverzicht	16
A § 11	Anpassung des Beitrags	17
A § 12	Wohnungswechsel	17
A § 13	Entschädigungsberechnung, Unterversicherung	18
A § 14	Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke	19
A § 15	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	19
A § 16	Sachverständigenverfahren	19
A § 17	Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungfall, Sicherheitsvorschrift	gs- 20
A § 18	Besondere gefahrerhöhende Umstände	20
A § 19	Wiederherbeigeschaffte Sachen	21
B § 1 B § 2	Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters	22 23
B § 3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	23
B § 4	Folgebeitrag	24
B § 5	Lastschriftverfahren	24
B § 6	Ratenzahlung	24
B § 7	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	24
B§8	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	25
B § 9	Gefahrerhöhung	26
B § 10	5	26
-	Mehrere Versicherer	27
	Versicherung für fremde Rechnung	27
	Aufwendungsersatz	27
		28
B § 15	Kündigung nach dem Versicherungsfall	28
	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	28
	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen	28
	Vollmacht des Versicherungsvertreters	29
	Repräsentanten	29
	Verjährung	29
	Zuständiges Gericht	29
_	Anzuwendendes Recht	30
B § 23	Sanktionsklausel	30

Abschnitt C

C.1	Besondere Bedingungen für die Gothaer HausratTop	31
C.1.1	Erweiterungen zu A § 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Nutzwärme, Überschallknall, Luftfahrzeuge, sonstige Fahrzeuge	31
C.1.2	Erweiterungen zu A § 3 Einbruchdiebstahl	31
C.1.3	Erweiterungen zu A § 4 Leitungswasser	32
C.1.4	Erweiterungen zu A § 7 Versicherte Sachen und A § 14 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen	32
C.1.5	Erweiterungen zu A § 8 Außenversicherung	33
C.1.6	Erweiterungen zu A § 9 Versicherte Kosten	33
C.1.7	Sonstige Erweiterungen	34
C.2	Klauseln zur Gothaer Hausrat und zur Gothaer HausratTop	34
C.3	Klauseln nur zur Gothaer Hausrat	36
C.4	Klauseln nur zur Gothaer HausratTop	36
C.5	Klauseln nur zur Gothaer HausratTop mit PlusDeckung	38
Anhan	g	
	Information zu Ihrem Gothaer Garantie-Paket	40
	Information zu Ihren Extra-Services	41

Abschnitt A

A§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

Versicherungsfall

Sofern die nachfolgenden Gefahren vereinbart sind, leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Nutzwärme, Überschallknall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall eines sonstigen Fahrzeugs, seiner Teile oder Ladung,
- b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Eindringen sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat,
- c) Leitungswasser,
- d) Naturgefahren
 - aa) Sturm, Hagel,
 - bb) weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch)
- e) Glasbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

a) Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

b) Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.

c) Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

A § 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Nutzwärme, Überschallknall, Luftfahrzeuge, sonstige Fahrzeuge

1. Brand Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

2. Blitzschlag Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

Die Entschädigung für Schäden durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss ist je Versicherungsfall auf 10 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

3. Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Mitversichert gelten Schäden durch Blindgänger.

4. Verpuffung

Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Intensität verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.

5. Implosion Implosion ist ein plötzlicher unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

6. Nutzwärmeschäden Nutzwärmeschäden sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für versicherte Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

7. Überschallknall Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Druckwellen unmittelbar zerstört oder beschädigt werden, sofern diese Druckwellen durch Überschallknall eines Luftfahrzeugs entstehen.

8.

Anprall sonstiger Fahrzeuge

Anprall sonstiger Fahrzeuge ist jede Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch die Berührung mit einem Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeug, bei Straßen- und Wasserfahrzeugen jedoch nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer oder von mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betrieben worden sind.

9

Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben,
- b) Sengschäden,
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Die Ausschlüsse gem. Nr. 7 b) bis Nr. 7 c) gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 1 sind.

A § 3 Einbruchdiebstahl

1.

Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind,
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a)) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind,
- aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte,
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 3a) aa) oder 3 a) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten,
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet.
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

2. Vandalismus nach Eindringen

Vandalismus liegt vor, wenn der Täter in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

3. Raub

a) Raub liegt vor, wenn

- aa) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl),
- bb) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsorts bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsorts, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird verübt werden soll,
- cc) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- b) Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind
- c) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsorts, an dem die Tathandlungen nach a) verübt wurden.

Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Gehhilfen, Rollatoren

Versichert ist auch der Diebstahl von

- a) Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Gehhilfen und Rollatoren
- b) Lose mit dem Kinderwagen, dem Krankenfahrstuhl, der Gehhilfe oder dem Rollator verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.
- c) Versicherungsschutz besteht abweichend von A § 8 Nr. 1 auch für Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Gehhilfen und Rollatoren, wenn sich diese nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden.

Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen zum Nachweis über die Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Gehhilfen und Rollatoren zu beschaffen und aufzubewahren. Kann der Versicherungsnehmer im Schadenfall diese Unterlagen nicht beibringen, so kann er die Entschädigung nur verlangen, wenn er den Nachweis anderweitig erbringen kann. Andernfalls ist die Entschädigung auf höchstens 150 EUR begrenzt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden durch weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

A§4 Leitungswasser

1. Bruchschäden

Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß a) und b) zum versicherten Hausrat gehören (siehe A § 7 Nr. 2 c) aa)), leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,
 - sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind;
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche,
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gemäß Nr. 1 a) bb) gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte, tragend oder nichttragend, nicht versichert.

2. Nässeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Das Leitungswasser muss aus

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
- b) den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
- c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- d) Klima, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen,
- e) Wasserlösch- und Berieselungsanlagen,
- f) sowie Wasserbetten und Aquarien

ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

3. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Regenwasser aus Fallrohren
 - bb) Plansch- oder Reinigungswasser,
 - cc) Schwamm,
 - dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
 - ee) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,
 - ff) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat,
 - gg) Brand / Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - hh) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage,
 - ii) Sturm / Hagel,
 - jj) Leitungswasser aus Eimern, Gieskannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden
 - aa) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
 - bb) am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

A § 5 Naturgefahren

1.

Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Sturm, Hagel,
- b) Weitere Elementargefahren
 - aa) Überschwemmung,
 - bb) Rückstau,
 - cc) Erdbeben,
 - dd) Erdsenkung,
 - ee) Erdrutsch,
 - ff) Schneedruck,
 - gg) Lawinen,
 - hh) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2. Sturm, Hagel

a) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- aa) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.
- b) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
- Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen
 - aa) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden,
 - bb) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft,
 - cc) als Folge eines Schadens nach aa) oder bb) an versicherten Sachen,
 - dd) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind,
 - ee) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

Weitere Elementargefahren

a) Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- bb) Witterungsniederschläge,
- cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).
- b) Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

c) Frdhehen

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
- bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
- d) Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

- e) Erdrutsch
 - Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- Schneedruck
 Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

- g) Lawinen
 - Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.
- h) Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut,
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen,
 - cc) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 3 a) cc),
 - dd) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht für Erdbeben,
 - ee) Trockenheit oder Austrocknung. Dies gilt nur in Zusammenhang mit Erdsenkung (siehe Nr. 3 d)).
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Nach Nr. 1 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzt werden.
- 5. Selbstbeteiligung

Im Versicherungsfall wird die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung abgezogen.

A§6 Glasbruch

Versicherte Gefahr und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen (siehe A § 7 Nr. 2 d)), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- a) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche),
- b) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

A § 7 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

Beschreibung des Versicherungsumfangs Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort). Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhanden kommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe A § 8) oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

2. Definitionen

- a) Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.
- b) Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe A § 14).
- c) Ferner gehören zum Hausrat
 - aa) alle in das Gebäude eingefügte Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen), die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.
 - bb) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind,
 - cc) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Nr. 1 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt,
 - dd) im Haushalt des Versicherungsnehmers befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers handelt (siehe Nr. 4 a) ff)),
 - ee) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind,
 - ff) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte,
 - gg) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen,
 - hh) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen,

- ii) Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen (siehe Nr. 3 a) und b)) gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).
- d) Versicherte Sachen gegen Glasbruch
 - aa) Scheiben, Platten aus Glas oder transparentem Kunststoff, die fachmännisch eingesetzt und mit dem Gebäude fest verbunden sind,
 - bb) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas, transparentem Kunststoff oder Glaskeramik der Wohnungseinrichtung,
 - cc) Aquarien und Terrarien aus Glas,
 - dd) Glasbausteine, Profilbaugläser und Lichtkuppeln aus Glas oder transparentem Kunststoff.

Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

- a) diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen.
 Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).
- b) Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
- c) gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller) des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
- d) Darüber hinaus werden auch privat genutzte Garagen der Wohnung zugerechnet, soweit sich diese zumindest in der Nähe des Versicherungsorts befinden.

a) Nicht zum Hausrat gehören

- aa) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 2 c) genannt,
- bb) vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser Gefahr trägt.

 Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergegangenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden auch höher- oder geringerwertigere –, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrags nicht versichert. Das gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen.
- cc) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, soweit nicht unter Nr. 2 c) genannt,
- dd) Teile und Zubehör von nicht unter Nr. 2 c) genannten Kraftfahrzeugen und Anhängern, sofern für diese eine Leistung aus einem gesonderten Versicherungsvertrag erlangt werden kann
- ee) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. 2 c) genannt,
- ff) Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen,
- gg) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen),
- hh) elektronisch gespeicherte Daten und Programme.
- b) Nicht versicherte Sachen gegen Glasbruch
 - aa) Mehrscheiben-Isolierverglasungen, deren Randverbindungen durch normale Abnutzung, Fabrikations- oder Verglasungsfehler undicht geworden sind (Kondensatbildung im Scheibenzwischenraum),
 - bb) Scheiben oder Platten, die mit anderen Gegenständen so verbunden sind, dass sie im Falle eines Bruchs nicht ohne Beschädigung der unversehrten Gegenstände getrennt werden können (z. B. Glasmöbel, Fotovoltaikmodule),
 - cc) Hohlgläser (z. B. auch Plasma- und LCD-Geräte), Beleuchtungskörper aller Art und optische Gläser (z. B. auch Brillen und Ferngläser),
 - dd) Verglasungen von Gewächshäusern und Schwimmbadabdeckungen/-überdachungen.

4. Nicht versicherte Sachen

A § 8 Außenversicherung

Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

2.
Unselbständiger Hausstand
während Ausbildung oder Freiwilligendienst

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder des Bundesfreiwilligendienstes außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend nach Nr. 1, bis ein eigener Hausstand begründet wird.

3. Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in A § 3 Nr. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

4. Raub

Bei Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben besteht Außenversicherungsschutz nur in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

5. Naturgefahren

Für Naturgefahren besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

6. Entschädigungsgrenzen

- a) Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 10 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.
- b) Für Wertsachen (auch Bargeld) sind weitere Entschädigungsgrenzen zu beachten (siehe A § 14 Nr. 2 b)).

A § 9 Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen

a) Aufräumungskosten

für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

b) Bewegungs- und Schutzkosten

die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

c) Hotelkosten

für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 100 EUR begrenzt.

d) Transport- und Lagerkosten

für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 200 Tagen.

e) Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

für Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte (siehe B § 13).

f) Schlossänderungskosten

für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind.

g) Bewachungskosten

für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 48 Stunden.

h) Reparaturkosten für Gebäudeschäden

die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach Eindringen oder einer Beraubung entstanden sind.

- Reparaturkosten für Nässeschäden
 - an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen.
- Kosten für provisorische Maßnahmen
 - zum Schutz versicherter Sachen.
- k) Kran- oder Gerüstkosten

für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Scheiben (siehe A § 7 Nr. 2 d)) durch deren Lage verteuert.

Tierarztkosten

für die notwendige Behandlung von unmittelbar durch den Versicherungsfall verursachte Verletzungen von Haustieren gemäß A § 7 Nr. 2 c) ii).

m) Feuerlöschkosten

für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn die öffentliche Hand den Aufwandsersatz rechtmäßig vom Versicherungsnehmer einfordern kann.

Mehrkosten durch Preissteigerung

zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen.

A § 10 Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherungsverzicht

1. Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

- Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
- Für Kunstgegenstände (siehe A § 14 Nr. 1 a) dd)) und Antiquitäten (siehe A § 14 Nr. 1 a) ee)) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
- Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).
- Soweit die Entschädigung auf bestimmte Beträge begrenzt (Entschädigungsgrenzen siehe A § 14 Nr. 2) ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

Versicherungssumme

- Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Die Versicherungssumme wird gemäß Nr. 4 angepasst.
- Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.

3.

Voraussetzungen

Der Versicherer nimmt bei der Entschädigung keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht), wenn

- aa) bei Eintritt des Versicherungsfalls die Wohnfläche der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche entspricht und
- bb) die vereinbarte Versicherungssumme den vom Versicherer für die Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts vorgegebenen Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche, multipliziert mit der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche, nicht unterschreitet und
- cc) nicht ein weiterer Hausratsversicherungsvertrag für denselben Versicherungsort ohne Unterversicherungsverzicht besteht.
- Wohnungswechsel

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 3 a) aa) bis cc) für die neue Wohnung vorliegen. Bei einer Vergrößerung der Wohnfläche der neuen Wohnung gilt der Unterversicherungsverzicht bis zur Anpassung des Vertrags an die tatsächlichen Quadratmeter der versicherten Wohnung, längstens jedoch bis zu drei Monaten nach Umzugsbeginn.

Widerspruch gegen Anpassung der Versicherungssumme

Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht entfällt, wenn der Versicherungsnehmer der Anpassung der Versicherungssumme widerspricht und der für den Unterversicherungsverzicht vom Versicherer zum Zeitpunkt des Widerspruchs vorgegebene Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche unterschritten wird. Dies hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitzuteilen.

d) Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch eine Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

- a) Die Versicherungssumme wird entsprechend der Entwicklung des Preisindexes siehe b) angepasst.
- Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines ieden Versicherungsiahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne

Unterversicherungsverzicht

Anpassung der

Versicherungssumme

Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" – aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) – im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Die neue Versicherungssumme wird auf volle hundert Euro aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekanntgegeben.

- c) Der Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.
- d) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer der Anpassung durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

A § 11 Anpassung des Beitrags

1. Grundsatz

Der Beitrag, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen angepasst werden.

2. Beitragsanpassungsklausel

- a) Der Versicherer kann den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge erhöhen, wenn sich das Verhältnis der Summe der Schadenzahlungen zum Gesamtbetrag der Versicherungssummen (Schadensatz) seiner Hausratversicherungen erhöht hat. Maßgebend ist der sich aus dem Bewertungszeitraum gemäß Nr. b) ergebende Durchschnitt.
- b) Der Schadensatz wird für das zweite, dritte und vierte Kalenderjahr vor Beginn des Versicherungsjahres im Verhältnis zu dem jeweils davor abgelaufenen Kalenderjahr ermittelt. Aus diesen drei Veränderungssätzen wird der gemäß Nr. 1 maßgebende Durchschnitt berechnet.
- c) Der gemäß Nr. 1 geänderte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitrag nicht überschreiten. Diese Grenze gilt nur, wenn sich der Tarifbeitrag auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.
- d) Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung über die Erhöhung des Beitragssatzes durch eine Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Die Kündigung des Versicherungsnehmers kann mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Erhöhung wirksam werden soll.

A § 12 Wohnungswechsel

1. Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

2. Mehrere Wohnungen

Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von drei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

3. Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.

4. Anzeige der neuen Wohnung

- a) Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzugs dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.
- b) Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist dem Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind (siehe A § 18 Nr. 1 d)).
- verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht

- a) Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.
- b) Ergibt sich durch den Wohnungswechsel eine Einstufung in eine Gefährdungsklasse für weitere Elementargefahren, die der Versicherer nach den für seinen Geschäftsbetrieb geltenden Grundsätzen nicht übernimmt, kann er die Deckung der weiteren Elementargefahren kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Das Kündigungsrecht des Versicherers erlischt, wenn er es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, zu dem er von der Änderung Kenntnis erlangt hat. Eventuelle Beitragsguthaben werden ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung erstattet. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den übrigen Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.
- c) Bei einer Erhöhung des Beitrags aufgrund veränderter Beitragssätze oder bei Erhöhung einer Selbstbeteiligung kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam.

Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären.

- d) Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.
- Aufgabe einer gemeinsamen Ehewohnung
- a) Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehewohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehewohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (A § 7 Nr. 3) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehewohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrags, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.
- b) Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehewohnung aus, so sind Versicherungsort (A § 7 Nr. 3) die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrags, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
- c) Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.
- 7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Nr. 6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

A § 13 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

- a) zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe A § 10 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalls (siehe A § 1 Nr. 1),
- b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe A § 10 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalls (siehe A § 1 Nr. 1).
 - Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrags auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.
- c) Bei einem Glasschaden hat der Versicherer die Wahl, unverzüglich einem Verglasungsbetrieb den Reparaturauftrag zu erteilen (Naturalersatz) oder Entschädigung in Geld zu leisten. Der Versicherungsnehmer kann, unbeschadet der nach B § 8 Nr. 2 erforderlichen Anzeige, zerbrochene Fenster- oder Außentürenscheiben sofort ersetzen lassen.

2. Restwerte

3.

Restwerte werden in den Fällen von Nr. 1 angerechnet.

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung

Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall (siehe A § 1 Nr. 1) auf die vereinbarte Versicherungssumme (siehe A § 10 Nr. 2 a)) einschließlich Vorsorgebetrag (siehe A § 10 Nr. 2 b)) begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (siehe A § 9) darüber hinaus bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme (siehe A § 10 Nr. 2a)) ersetzt.

Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalls (siehe A § 1 Nr. 1) niedriger als der Versicherungswert (siehe A § 10 Nr. 1) der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart bzw. dieser nachträglich entfallen (siehe A § 10 Nr. 3), wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

6. Versicherte Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe A § 9) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten (siehe A § 9) sowie der Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten (siehe B § 13) gilt Nr. 5 entsprechend.

Selbstbeteiligung

Es gilt die im Antrag und Versicherungsschein festgelegte Selbstbeteiligung im Schadenfall. Die Selbstbeteiligung wird von der nach diesen Bedingungen zu leistenden Entschädigung abgezogen.

A § 14 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke

l.

Definitionen

- a) Versicherte Wertsachen (siehe A § 7 Nr. 2 b)) sind
 - aa) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte),
 - bb) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
 - cc) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin,
 - dd) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in cc) genannte Sachen aus Silber,
 - ee) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
- b) Wertschutzbehältnisse im Sinn von Nr. 2 b) sind
 - aa) durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte freistehende Wertschutzschränke, die nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert (befestigt) sein müssen, sofern das Mindesteigengewicht weniger als 200 kg beträgt,
 - bb) freistehende Wertbehältnisse oder Wertschränke mit einem Mindesteigengewicht von 200 kg,
 - cc) in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassene Wertbehältnisse, Wertschränke oder Wertschutzschränke.

2. Entschädigungsgrenzen

- a) Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt je Versicherungsfall 20 Prozent der Versicherungssumme, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzbehältnisses (siehe Nr. 1 b)) befunden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf
 - aa) 1.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, höchstens auf den vereinbarten Betrag,
 - bb) 2.500 EUR insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, höchstens auf den vereinbarten Betrag,
 - cc) 20.000 EUR insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, höchstens auf den vereinbarten Betrag.

3. Ausschlüsse Bei Nebenwohnungen (z. B. Ferienwohnung, Wochenendhaus) sind Wertsachen gemäß der Klausel 7016 ausgeschlossen (siehe Abschnitt C.3)

A § 15 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grund und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen,
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

A § 16 Sachverständigenverfahren

Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3.

Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls,
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,
- c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen,
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten,
- e) den Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

6. Kosten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

A § 17 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift

Sicherheitsvorschrift

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer in der kalten Jahreszeit die Wohnung zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1 genannte Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in B § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A § 18 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Anzeigepflichtige Gefahrenerhöhung

1.

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß B § 9 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat,
- b) sich anlässlich eines Wohnungswechsels (A § 12) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist.
- c) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 120 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert wird. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechtigte volljährige Person darin aufhält,
- d) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (A § 12).

Bei der Aufstellung eines Gerüsts verzichtet der Versicherer auf die Anzeigepflicht wegen Gefahrerhöhung.

2. Folgen einer Gefahrerhöhung Zu den Folgen einer Gefahrenerhöhung siehe B § 9 Nr. 3 bis Nr. 5.

A § 19 Wiederherbeigeschaffte Sachen

Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diesen Sachen zustehen.

7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

Abschnitt B

B § 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

1.

Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung a), zum Rücktritt b) und zur Kündigung c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) oder zur Kündigung (Nr. 2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

Vertreter des Versicherungsnehmers Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss, dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B § 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrags

Beginn des Versicherungsschutzes Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Für die weiteren Elementargefahren (Überschwemmung, witterungsbedingten Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch) besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von einem Monat nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Diese Wartezeit entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen weitere Elementargefahren über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt wird und nicht vom Vorversicherer gekündigt wurde. Die Wartezeit entfällt auch, wenn der Versicherungsbeginn mindestens einen Monat nach dem Antragseingang liegt

2.

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

Dauer

3. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

6. Wegfall des versicherten Interesses Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

- a) Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrats
 - aa) nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung,
 - bb) nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.
 - Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.
- b) Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.
- 7. Kündigung der weiteren Elementargefahren
- a) Versicherungsnehmer und Versicherer k\u00f6nnen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementargefahren in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) k\u00fcndigen. K\u00fcndigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine K\u00fcndigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

B § 3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufrechts – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Leistungsfreiheit des Versicherers Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B§4 Folgebeitrag

1.

Fälligkeit

- a) Ein Folgebeitrag wird zu Beginn des vereinbarten Versicherungsjahres fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

- Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung
- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.
 - Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b) bleibt unberührt.

B§5 Lastschriftverfahren

Pflichten des Versicherungsnehmers Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungswegs

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschrift-Mandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Sofern monatliche Zahlweise vereinbart war, kann der Versicherer zukünftig mindestens vierteljährliche Zahlweise verlangen.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B§6 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

B § 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
- Z.
 Beitrag oder Geschäftsgebühr
 bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse
- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
 - Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

- Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der erste oder der einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B§8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind:
 - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (siehe A § 17),
 - bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten (siehe A § 17).
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
 Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen,
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich ggf. auch mündlich oder telefonisch anzuzeigen,
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung ggf. auch mündlich oder telefonisch einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten,
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln,
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen,
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren,
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft auf Verlangen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten,
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
 - jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen
- Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B§9 Gefahrerhöhung

Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere aber nicht nur vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat (siehe A § 18).
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu haweisen

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

B§10 Überversicherung

- a) Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
- b) Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B§11 Mehrere Versicherer

Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

z. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
 - Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
 Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.
- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B § 12 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B§13 Aufwendungsersatz

- Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu k\u00fcrzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) entsprechend k\u00fcrzen, dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung der Versicherers entstanden sind.
- c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- 2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
 - Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

B § 14 Übergang von Ersatzansprüchen

Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

B § 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall

Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

Kündigung durch Versicherungsnehmer Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

3. Kündigung durch Versicherer Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B§16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

- Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls
- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
 - lst die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 2.
 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

lst die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B§ 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Form Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriftenbzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

B§18 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags,
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und w\u00e4hrend des Versicherungsverh\u00e4ltnisses.
- 2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B§19 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

B § 20 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

B§21 Zuständiges Gericht

Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebs zuständigen Gericht geltend machen.

z. Klagen gegen den Versicherungsnehmer Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebs zuständigen Gericht geltend machen.

B § 22 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B § 23 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Abschnitt C

Es gelten die Gothaer Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2014) Abschnitte A und B. Darüber hinaus sind folgende Erweiterungen und Klauseln möglich, sofern diese gesondert gemäß Antrag und Versicherungsschein vereinbart wurden:

C.1 Besondere Bedingungen für die Gothaer HausratTop

In Ergänzung zur Gothaer Hausrat-Versicherung gelten folgende Erweiterungen jeweils zu den nachstehend genannten Gefahren, soweit diese durch Ihren Vertrag versichert sind:

C.1.1 Erweiterungen zu A § 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Nutzwärme, Überschallknall, Luftfahrzeuge, sonstige Fahrzeuge

1. Sengschäden

Abweichend von A § 2 Nr. 9 besteht Versicherungsschutz für Sengschäden, die nicht durch einen Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion oder Nutzwärme entstanden sind.

2.

Rauch und Ruß

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die unmittelbar durch Rauch oder Ruß entstehen, der plötzlich bestimmungswidrig aus im Versicherungsort befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungs- anlagen austritt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches bzw. Rußes entstehen.

3. Überspannungsschäden Abweichend von A § 2 Nr. 2 sind Schäden durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität, bis zur Versicherungssumme versichert.

Gefrier- und Kühlgut

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die innerhalb der versicherten Wohnung an versichertem Gefrierund Kühlgut durch Verderb infolge einer unvorhersehbaren Unterbrechung der Energieversorgung oder eines technischen Defektes entstehen.

Schäden als Folge von Bedienungsfehlern sind nicht versichert.

C.1.2 Erweiterungen zu A § 3 Einbruchdiebstahl

1. Abweichend von A § 3 Nr. 4 gilt eine Entschädigungsgrenze von 2 Prozent der Versicherungssumme. Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Gehhilfen, Rollatoren

2.

Diebstahl vom Grundstück

Versicherungsschutz besteht auch für den Diebstahl von

- a) Wäsche und Bekleidung
- b) Gartenmöbeln, Gartenrobotern und Arbeitsgeräten, die der Gartenpflege und der Instandhaltung von Haus und Grundstück dienen,
- c) Grills, Gartenbeleuchtung und fest im Boden verankerter Gartenskulpturen

außerhalb von Räumen auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

Abweichend von A § 8 Nr. 1 besteht Versicherungsschutz auch, sofern die unter a) bis c) genannten Sachen sich nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

3. Diebstahl aus Räumen auf dem Grundstück Versicherungsschutz besteht auch für den Diebstahl von

- a) Waschmaschinen und Wäschetrocknern,
- b) Wäsche und Bekleidung,
- c) Grills, Gartenmöbeln, Gartenrobotern und Arbeitsgeräten, die der Gartenpflege und der Instandhaltung von Haus und Grundstück dienen,

von Loggien, Balkonen, an das Gebäude unmittelbar anschließenden Terrassen, aus zu privaten Zwecken genutzten Räumen in Nebengebäuden und Garagen und aus gemeinschaftlich genutzten, verschließbaren Räumen auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet (A § 7 Nr. 3 b) – d)).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

Diebstahl aus Kfz oder Wassersportfahrzeugen Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die aus verschlossenen Innen-, Kofferräumen, Dachboxen oder Anhängern eines Kraftfahrzeugs, sowie Innenräumen eines Wassersportfahrzeugs durch Diebstahl abhanden kommen oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Nicht versichert sind Bargeld oder Wertsachen gemäß A § 14 Nr. 1.

Abweichend von A § 8 Nr. 1 besteht Versicherungsschutz auch für fremdes Eigentum oder sofern sich die versicherten Sachen nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

5. Diebstahl aus Patientenzimmern Versicherungsschutz besteht für den Diebstahl von versicherten Sachen aus Räumen eines Krankenhauses, einer Rehabilitations-, Kur- oder ähnlichen Einrichtung während eines stationären Aufenthalts des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person.

Abweichend von A § 8 Nr. 1 besteht Versicherungsschutz sofern sich die versicherten Sachen nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

Wertsachen gemäß A § 14 Nr. 1. sind bis zur oben genannten Entschädigungsgrenze, maximal jedoch bis 500 EUR versichert.

Diebstahl aus Schiffs-, Zugkabinen, Schlafwagenabteilen

6.

Versicherungsschutz besteht für den Diebstahl von versicherten Sachen aus verschlossenen Schiffs-, Fähr-, Zugkabinen bzw. Schlafwagenabteilen.

In Erweiterung zu A § 8 Nr. 1 besteht Versicherungsschutz sofern sich die versicherten Sachen nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

Wertsachen gemäß A § 14 Nr. 1 sind bis zur oben genannten Entschädigungsgrenze, maximal jedoch bis 500 EUR versichert.

Räuberische Erpressung

In Erweiterung zu A § 3 Nr. 3 c) besteht bei einem versicherten Raub nach A § 3 Nr. 3 a) auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sache an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde.

C.1.3 Erweiterungen zu A § 4 Leitungswasser

In Gebäude verlaufende Regenfallrohre

Versicherungsschutz besteht für Schäden durch bestimmungswidrig aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren austretendes Wasser.

Z. Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen/Wassersäulen

Versicherungsschutz besteht für Schäden durch bestimmungswidrig aus Zimmerbrunnen oder Wassersäulen austretendes Wasser.

3. Armaturen

In Erweiterung zu A § 4 Nr. 1 b) sind auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser) mitversichert.

Versicherungsschutz besteht auch für die Kosten eines notwendigen Austauschs von Armaturen im Bereich der Rohrbruchstelle nach einem ersatzpflichtigen Rohrbruchschaden, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer die Gefahr trägt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

C.1.4 Erweiterungen zu A § 7 Versicherte Sachen und A § 14 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

Die Entschädigung für Wertsachen ist abweichend von A § 14 Nr. 2 a) je Versicherungsfall auf insgesamt 30 Prozent der Versicherungssumme begrenzt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Ferner ist die Entschädigung für nachfolgende Wertsachen je Versicherungsfall begrenzt, wenn sich diese außerhalb verschlossener Wertschutzbehältnisse (A§ 14 Nr. 1 b)) befinden, auf

- a) 2.000 EUR für Bargeld, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert den Nennwert übersteigt, und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte),
- b) $\,\,$ 5.000 EUR für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
- 30.000 EUR für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

2. Daten und Programme

Abweichend von A § 7 Nr. 4 a) hh) sind die infolge eines Versicherungsfalls am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme versichert.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

 $\label{thm:continuous} \textit{Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.}$

Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungskosten für

- a) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien),
- b) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.

Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen zum Nachweis bezüglich der lizenzpflichtig erworbenen Daten und Programme zu beschaffen und aufzubewahren. Kann der Versicherungsnehmer im Schadenfall diese Unterlagen nicht beibringen, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er den Nachweis anderweitig erbringen kann. Andernfalls ist die Entschädigung auf höchstens 150 EUR begrenzt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

3.
Technische, optische,
akustische Sicherungs- und
Überwachungsanlagen auf
dem Grundstück

In Erweiterung zu Abschnitt A § 7 Nr. 2 gehören zum Hausrat auch technische, optische und akustische Anlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen und die sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt. Der Einschluss gilt jedoch nur, sofern keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann.

C.1.5 Erweiterungen zu A § 8 Außenversicherung

Geltungsdauer der Außenversicherung

Abweichend von A § 8 Nr. 1 gelten Zeiträume von mehr als sechs Monaten nicht als vorübergehend.

2. Bankschließfächer In Erweiterung zu A § 8 besteht Versicherungsschutz auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschließfächer vom Versicherungsnehmer oder von mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu privaten Zwecken genutzt werden.

3. Eigener Haushalt von Kindern Soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, gewährt der Versicherer bei erstmaliger Haushaltsgründung der Kinder des Versicherungsnehmers (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) für die Dauer von sechs Monaten Versicherungsschutz nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen. Danach erlischt der Versicherungsschutz.

4. Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung für Nr. 1. bis 3 ist je Versicherungsfall auf 20 Prozent der Versicherungssumme begrenzt. Für Wertsachen (auch Bargeld) sind weitere Entschädigungsgrenzen zu beachten (siehe C.1.4 Nr. 1).

C.1.6 Erweiterungen zu A § 9 Versicherte Kosten

1. Hotelkosten Abweichend von A § 9 c) sind Hotelkosten oder Kosten für eine ähnliche Unterbringung auf 200 EUR pro Tag und je Versicherungsfall begrenzt, längstens für die Dauer von 150 Tagen.

2. Umzugskosten Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen, nachgewiesenen Kosten für einen Umzug, wenn die versicherte Wohnung durch einen Versicherungsfall länger als 100 Tage unbewohnbar geworden und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Nicht ersetzt werden die Kosten für einen Immobilienmakler.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

3. Bewachungskosten Abweichend von A § 9 g) werden Bewachungskosten längstens für die Dauer von 72 Stunden ersetzt.

4. Rückreisekosten

- a) Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalls, der voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt, seinen Urlaub vorzeitig beenden muss, weil seine Anwesenheit am Schadenort erforderlich ist, ersetzt der Versicherer die dadurch entstehenden Fahrtmehrkosten.
- Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von der versicherten Wohnung, wenn deren Dauer mindestens vier Tage, höchstens jedoch sechs Wochen beträgt.
- c) Der Ersatz für Fahrtmehrkosten richtet sich nach dem vom Versicherungsnehmer benutzten Urlaubsreisemittel und nach der Dringlichkeit für dessen Rückkehr an den Schadenort.
- d) Sind weitere Maßnahmen erforderlich, damit der Versicherungsnehmer vorzeitig an den Schadenort zurückkehren kann, wird der Versicherer diese, soweit möglich, einleiten und etwaige Kosten ersetzen.
- e) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

5. Telefonmissbrauch

Versicherungsschutz besteht für den Missbrauch des Festnetz- und des Mobilfunktelefons nach einem Einbruchdiebstahl.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

6. Wasserverlust Der Versicherer ersetzt auch den Mehrverbrauch von Frischwasser und die daraus entstehenden Mehrkosten für dessen Abwasserbeseitigung, die infolge eines Rohrbruchs innerhalb der versicherten Wohnung entstehen und die das Wasserversorgungsunternehmen dem Versicherungsnehmer in Rechnung stellt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

7. Gasverlust Der Versicherer ersetzt auch den Mehrverbrauch von Gas, der infolge eines Bruchs einer gasführenden Rohrleitung innerhalb der versicherten Wohnung entsteht und den das Versorgungsunternehmen dem Versicherungsnehmer in Rechnung stellt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

Unterbringung von Haustieren

Versicherungsschutz besteht für die Kosten der Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder einer ähnlichen Unterbringung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Wohnung nach einem Versicherungsfall wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

9. Sachverständigenverfahren

Der Versicherer trägt abweichend von A § 16 Nr. 6 die Kosten des Sachverständigenverfahrens, wenn der entschädigungspflichtige Schaden einen Betrag von 25.000 EUR übersteigt.

C.1.7 Sonstige Erweiterungen

Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

- a) Abweichend von B § 16 Nr. 1 b) verzichtet der Versicherer bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls darauf, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,
 aa) die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeiführen (B § 16 Nr. 1 a)
 und B § 19)
 - bb) durch Verletzungen der Sicherheitsvorschriften (A § 17), Obliegenheiten (B § 8) oder durch Verletzung einer Vorschrift im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung (B § 9).

Die Klausel Innere Unruhen, Streik und Aussperrung (Klausel 7005) gilt in der Gothaer HausratTop als mitversichert. Eine Mitversicherung zur Gothaer Hausrat ist nicht möglich.

Innere Unruhen, Streik und Aussperrung (Klausel 7005)

Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen sind Schäden durch Innere Unruhen sowie Streik oder Aussperrung mitversichert.

- a) Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.
- b) Streik ist eine planmäßig durchgeführte auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.
- Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Arbeitsausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- d) Des Weiteren erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer, dessen Arbeitnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.
- e) Sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer können diese Klausel durch eine Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Die Kündigung wird zwei Wochen nach ihrem Zugang wirksam.
- f) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

C.2 Klauseln zur Gothaer Hausrat und zur Gothaer HausratTop

Für die Gothaer Hausrat und die Gothaer HausratTop gelten die folgenden Klauseln, sofern diese vereinbart wurden. Dies geht aus dem Antrag und dem Versicherungsschein hervor.

Hausrat in vorübergehend unbewohnter Wohnung (Klausel 0008) Die versicherte Wohnung ist über die Dauer von 120 Tagen hinaus nicht bewohnt und nicht beaufsichtigt. Die Anzeigepflicht gemäß den vertraglichen Obliegenheiten ist erfüllt.

Sicherungsvereinbarungen (Klausel 0009)

- a) Der Versicherungsnehmer muss die im Antrag aufgeführten zusätzlichen Sicherungen bis zum vereinbarten Zeitpunkt anbringen lassen und danach voll gebrauchsfähig erhalten und ordnungsgemäß betätigen.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine Obliegenheit nach a) vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- c) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- d) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

Diebstahl von Fahrrädern, Fahrradanhängern, Kinderwagen, Krankenfahrstühlen (Klausel 7110)

- 1. Leistungsversprechen und Definitionen
 - a) Versichert ist unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch einfacher Diebstahl von
 - aa) Fahrrädern (auch mit Tretunterstützung bzw. Anfahrhilfe [z. B. Pedelecs, E-Bikes], sofern diese nicht versicherungspflichtig sind),
 - bb) Fahrradanhängern,
 - cc) Kinderwagen,
 - dd) Krankenfahrstühlen, Gehhilfen, Rollatoren,
 - ee) Tretrollern und Kickboards.
 - b) Fahrräder gemäß a) aa) und Fahrradanhänger gemäß a) bb) sind nur versichert, sofern sie in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss oder mindestens in gleichwertiger Weise gesichert wurden (z. B. wenn Fahrräder an einem Fahrradträger mit abschließbarem Rahmenhalter befestigt sind oder sich in einem verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges befinden).

- c) Lose mit den unter Nr. a) genannten Gegenständen verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.
- 2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
 - a) Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und, sofern üblicherweise vorhanden, die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder -kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren.
 - b) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.
- 3. Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer
 - a) Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit nach Nr. 2 a), so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. Andernfalls ist die Entschädigung auf höchstens 150 EUR begrenzt.
 - b) Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach Nr. 2 b), so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B § 8 Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- 4. Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen, Selbstbeteiligung
 - a) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Prozentsatz der Versicherungssumme (A § 10 Nr. 2 a)) begrenzt.
 - b) Für Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Gehhilfen und Rollatoren gilt zusätzlich die mit dem Versicherer vereinbarte Entschädigungsgrenze gemäß A § 3 Nr. 4, C.1.2 Nr. 1 oder Klausel 7050 Nr. 5 a).
 - c) Es gilt die im Antrag und Versicherungsschein festgelegte Selbstbeteiligung im Schadenfall. Die Selbstbeteiligung richtet sich nach A § 13 Nr. 7.

5. Kündigungsrecht

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch eine Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder, Fahrradanhänger, Kinderwagen und Krankenfahrstühle mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.
- Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Einbruchmeldeanlage (Klausel 7011)

 $\label{lem:continuity} \mbox{Die versicherte Wohnung wird durch eine Einbruchmeldeanlage \"{\mbox{uberwacht.}} \\$

Rückstau (Klausel 7012)

Als versichert gilt Rückstau, der dadurch entsteht, dass Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

Sicherheitsvorschriften (Klausel 7610)

- 1. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (z. B. Gang zum Briefkasten oder Mülleimer).
- 2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
- 3. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme (Klausel 7711)

- 1. Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme sind als besondere Gruppen (Positionen) versichert. Sie gelten abweichend von den Allgemeinen Bedingungen nicht als Teil des Hausrats.
- Abschnitt A § 13 Nr. 4 ist auf die Versicherungssummen gemäß Nr. 1 anzuwenden. Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht gilt für diese Gruppen (Positionen) nicht, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- Die Versicherungssummen gemäß Nr. 1 verändern sich entsprechend den Bestimmungen über die Anpassung der Versicherungssumme. Liegt die angepasste Versicherungssumme danach über der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme, wird der Mehrbetrag für die Berechnung der Entschädigung verdoppelt.
- 4. Der Beitrag verändert sich gemäß den Bestimmungen über die Anpassung des Beitrags.
- 5. Versicherungsschutz im Rahmen der Außenversicherung besteht nicht.

C.3 Klauseln nur zur Gothaer Hausrat

Für die Gothaer Hausrat gelten die folgenden Klauseln, sofern diese vereinbart wurden. Dies geht aus dem Antrag und dem Versicherungsschein hervor.

Hausrat in Wohnwagen/ Wohnmobilheimen und Ähnlichem (Klausel 0001)

- Versicherungsschutz besteht nur für Wohnwagen, Wohnmobile, Wohnmobilheime oder ähnliche Kraftfahrzeuge bzw. Anhänger mit Wohneinrichtung, sofern sich diese ohne amtliches bzw. Versicherungszeichen dauerhaft auf Stellplätzen befinden. Zeiträume von weniger als 240 aufeinander folgenden Tagen pro Jahr gelten nicht als dauerhaft.
- 2. Weiterhin besteht Versicherungsschutz nur, sofern die Nutzung ausschließlich vom Versicherungsnehmer, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen oder Angehöriger erfolgt.
- Der verschlossene Wohnwagen wird einem Gebäude im Sinn der Allgemeinen Bedingungen gleichgestellt.
- 4. Der Diebstahl/Raub des ganzen Wohnwagens ist kein Versicherungsfall im Sinn der vertraglichen Bestimmungen.
- 5. Schäden auf Wegen und Fahrten sind nicht versichert.

Sofern Hausrat in Wohnwagen, Wohnmobilheimen etc. im Rahmen der Klausel 0001 versichert werden soll, erfordert dies einen gesonderten Vertrag. Die Klausel kann nicht zu einem bereits bestehenden Vertrag (bzw. einem Antrag) zu einer Haupt-, Neben-, Erst-, Zweit-, Ferienwohnung oder Wochenendhaus eingeschlossen werden.

Hausrat in Nebenwohnungen (Klausel 7016)

Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen sind nicht versichert:

Bargeld, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Telefon- und Geldkarten sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins.

C.4 Klauseln nur zur Gothaer HausratTop

Für die Gothaer HausratTop gilt die folgende Klausel, sofern diese vereinbart wurde. Dies geht aus dem Antrag und dem Versicherungsschein hervor.

PlusDeckung (Klausel 7050)

Grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung

Abweichend von B § 8 und von den besonderen Bedingungen für die Gothaer HausratTop C.1.7 verzichtet der Versicherer bei der grob fahrlässigen Verletzung von Obliegenheiten gemäß A § 17 und B § 8 bis zu einer Versicherungsleistung von einschließlich 5.000 EUR darauf, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Bei einer Versicherungsleistung, die 5.000 EUR übersteigt, wird die über diese Summe hinausgehende Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis gekürzt.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,

- a) die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeiführen (B § 16 Nr. 1 a) und B § 19)
- b) durch Verletzung einer Vorschrift im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung (B § 9).

2. Entschädigungsgrenze für Wertsachen

Abweichend von den besonderen Bedingungen für die Gothaer HausratTop C.1.4 Nr. 1 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 40 Prozent der Versicherungssumme begrenzt

Die Entschädigungsgrenzen gemäß C.1.4 Nr. 1 a) bis c) bleiben hiervon unberührt.

3. Bankschließfächer

Abweichend von den besonderen Bedingungen für die Gothaer HausratTop C.1.5 Nr. 2 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 30 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

4. Einliegerwohnung

Abweichend von A § 7 Nr. 3 gehören zum Versicherungsort auch Räume einer vermieteten Einliegerwohnung, die zu einem vom Versicherungsnehmer selbst bewohnten Einfamilienhaus gehören. Es besteht in diesen Räumlichkeiten jedoch kein Versicherungsschutz für Hausrat von Mietern. Hausrat, der dem Mieter vom Versicherungsnehmer überlassen wurde, ist in diesen Räumlichkeiten nur versichert, soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

5. Erhöhung von Entschädigungsgrenzen

Abweichend von den besonderen Bedingungen für die Gothaer HausratTop ist die Entschädigung für a) bis m) je Versicherungsfall auf 3 Prozent der Versicherungssumme begrenzt:

- a) Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Gehhilfen, Rollatoren gemäß A§ 3 Nr. 4
- b) Diebstahl vom Grundstück gemäß C.1.2 Nr. 2
- c) Diebstahl aus Räumen auf dem Grundstück gemäß C.1.2 Nr. 3
- d) Diebstahl aus Kfz oder Wassersportfahrzeugen gemäß C.1.2 Nr. 4
- e) Diebstahl aus Patientenzimmern gemäß C.1.2 Nr. 5
- f) Diebstahl aus Schiffs-, Zugkabinen, Schlafwagenabteilen gemäß C.1.2 Nr. 6
- g) Armaturen gemäß C.1.3 Nr. 3

- h) Daten und Programme gemäß C.1.4 Nr. 2
- i) Umzugskosten gemäß C.1.6 Nr. 2
- j) Telefonmissbrauch gemäß C.1.6 Nr. 5
- k) Wasserverlust gemäß C.1.6 Nr. 6
- l) Gasverlust gemäß C.1.6 Nr. 7
- m) Unterbringung von Haustieren gemäß C.1.6 Nr. 8

6. Trick- und Taschendiebstahl

a) Trickdiebstahl aus Räumen:

Trickdiebstahl ist ein Diebstahl, bei dem der Täter

- aa) unter Vortäuschung einer Befugnis zum Betreten, einer Notlage mit Appell an die Hilfsbereitschaft oder einer persönlichen Beziehung oder
- bb) unter Anwendung eines sonstigen Täuschungsmanövers mit dem Ziel der Ablenkung oder
- cc) unter Ausnutzung eines vorher geschaffenen Vertrauensverhältnisses

versicherte Sachen entwendet.

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen

- dd) in Räumen des Versicherungsorts oder
- ee) in Räumen außerhalb des Versicherungsorts oder
- ff) in dem Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges, seines Anhängers oder eines Wassersportfahrzeuges.
- b) Taschendiebstahl auch außerhalb von Räumen:

Als versichert gilt auch der Diebstahl von Taschen einschließlich deren Inhalt, sofern diese sich im unmittelbaren Einflussbereich des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person befinden und die Wegnahme durch angewandte List, Schnelligkeit, besondere Geschicklichkeit oder unter Ausnutzung eines Überraschungsmoments erfolgt.

Nicht versichert ist allein der Diebstahl des Tascheninhalts aus einer Tasche. Im Sinne dieser Regelung gelten reine Schutzhüllen (z. B. für Kameras) sowie Brieftaschen, Geldbörsen, Portemonnaies oder vergleichbare Behältnisse nicht als Tasche.

c) Die Entschädigung für a) und b) ist je Versicherungsfall auf 3 Prozent der Versicherungssumme begrenzt. Die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen gemäß C.1.4 Nr. 1 bleiben hiervon unberührt.

7. Diebstahl aus Behältnissen außerhalb von Gebäuden

Mitversichert ist der Diebstahl versicherter Sachen aus verschlossenen Behältnissen, die außerhalb von bzw. außen an Gebäuden angebracht und gegen Diebstahl bzw. die einfache Wegnahme gesichert sind (z. B. Kundenschließfächer, Metallspinde oder -schränke). Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Behältnis aufgebrochen oder gewaltsam geöffnet wurde.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3 Prozent der Versicherungssumme begrenzt. Die Entschädigungsgrenze für Wertsachen inkl. Bargeld sowie für elektrische, elektronische und optische Geräte beträgt insgesamt maximal 500 EUR.

8. Handelsware und Musterkollektionen

Handelsware und Musterkollektionen gelten als versicherte Sachen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 Prozent der Versicherungssumme begrenzt. Fremdes Eigentum ist nicht versichert.

9. Sportausrüstung außerhalb der Wohnung

Versicherte Sachen sind weltweit versichert, auch wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden, sofern sie

- a) im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen,
- b) der Ausübung einer Sportart dienen
- c) und sich in einem abgeschlossenen Raum oder einem verschlossenen und gegen Diebstahl gesicherten Behältnis befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

10. Hotelkosten

Abweichend von den Besonderen Bedingungen für die Gothaer HausratTop C.1.6 Nr. 1 sind Hotelkosten je Versicherungsfall längstens auf die Dauer von 200 Tagen begrenzt.

Die Entschädigungsgrenze von 200 EUR pro Tag bleibt hiervon unberührt.

11. Transport- und Lagerkosten

Abweichend von A § 9 d) werden Transport- und Lagerkosten längstens für die Dauer von 300 Tagen ersetzt.

12. Bewachungskosten

Abweichend von den Besonderen Bedingungen für die Gothaer HausratTop C.1.6 Nr. 3 werden Bewachungskosten längstens für die Dauer von 96 Stunden ersetzt.

13. Mindestschadenhöhe Rückreisekosten

Abweichend von den Besonderen Bedingungen für die Gothaer HausratTop C.1.6 Nr. 4 a) verzichtet der Versicherer auf die Mindestschadenhöhe von 5.000 EUR.

14. Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

15. Schlossänderungskosten für Gemeinschaftstüren

In Erweiterung zu Abschnitt A § 9 f) sind die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für Schlossänderungen von Gemeinschaftsräumen versichert, wenn Schlüssel für Türen von Gemeinschaftsräumen auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

16. Transportmittelunfall

Versicherungsschutz besteht auch für versicherte Sachen, die mit einem Kraftfahrzeug, Wasserfahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmittel befördert werden und durch einen Unfall des Transportmittels zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

C.5 Klauseln nur zur Gothaer HausratTop mit PlusDeckung

Für die Gothaer HausratTop mit PlusDeckung gilt die folgende Klausel, sofern diese vereinbart wurde. Dies geht aus dem Antrag und dem Versicherungsschein hervor.

Unbenannte Gefahren - AllgefahrenDeckung (Klausel 7150)

Vertragsgrundlage

Der Baustein Unbenannte Gefahren - AllgefahrenDeckung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen als rechtlich unselbständiger Baustein vereinbart werden und somit Teil des Hausratversicherungsvertrages (Hauptvertrag) werden.

Für diesen Baustein gelten die Versicherungsbedingungen und Entschädigungsgrenzen der Gothaer Hausratversicherung (VHB 2014) einschließlich der Besonderen Bedingungen für die Gothaer HausratTop und der PlusDekkung (Klausel 7050) gemäß des im Hauptvertrag versicherten Umfangs, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Der Baustein Unbenannte Gefahren - AllgefahrenDeckung kann dem Deckungsumfang des Hausratvertrages als weiterer Baustein nur dann hinzugefügt werden, wenn dem Vertrag die Produktlinie Gothaer HausratTop mit PlusDeckung zugrunde liegt und die vereinbarte Versicherungssumme mindestens 150.000 EUR beträgt.

Wird – aus welchem Grund auch immer – im Hauptvertrag die PlusDeckung gekündigt oder die vereinbarte Versicherungssumme auf einen Betrag unter 150.000 EUR geändert, entfällt damit gleichzeitig eine Voraussetzung für den Baustein Unbenannten Gefahren - AllgefahrenDeckung, so dass auch dieser Baustein zum gleichen Zeitpunkt entfällt. Sollte es während der Versicherungsperiode zu einem Wegfall der Voraussetzungen kommen, erfolgt eine Abrechnung der auf den Baustein entfallenden Prämie pro rata temporis (vgl. B § 7 VHB 2014).

2. Versicherung Unbenannter Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen (A § 7 VHB 2014), die durch eine unvorhergesehene Ursache zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Dies umfasst Schäden durch unbenannte Gefahren, soweit die Gefahren und Schäden nicht nach Nr. 3 ausgeschlossen sind.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Ausschlüsse: Nicht über den Baustein Unbenannte Gefahren - AllgefahrenDeckung versicherte Gefahren und Schäden Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

- a) Gefahren, die gemäß A §§ 1 bis 6 VHB 2014 versicherbar oder dort ausgeschlossen sind:
 - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Nutzwärme, Überschallknall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall eines sonstigen Fahrzeugs, seiner Teile oder Ladung (A § 2),
 - bb) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Eindringen sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat (A \S 3),
 - cc) Leitungswasser (A § 4),
 - dd) Naturgefahren (A § 5)
 - aaa) Sturm, Hagel,
 - bbb) weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch)
 - ee) Glasbruch (A § 6);
- b) Gefahren und Schäden, die nach den VHB 2014, den Besonderen Bedingungen für die Gothaer Hausrat-Top, der Klausel 7050 (PlusDeckung), der Klausel 7110 (Fahrraddiebstahl) oder über weitere beitragspflichtige Klauseleinschlüsse dem Grunde nach versicherbar oder dort ausgeschlossen sind. Dies bedeutet auch, dass etwaige Entschädigungsgrenzen der vorgenannten Bedingungen und Klauseln nicht über diesen Baustein ausgeweitet werden können;
- c) Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person vorsätzlich (siehe B § 16 Nr. 1 b) herbeiführt;

- d) Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art (siehe A § 1 Nr. 2 a);
- e) Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen (siehe A § 1 Nr. 2 c);
- f) Schäden durch Sturmflut oder durch Grundwasser;
- g) Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige hoheitliche Maßnahmen;
- h) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer, einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- Schäden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung, Verschleiß und Selbstverderb, Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmängel (Funktionsstörungen), Verfall, Schimmel, Rost und Korrosion;
- Schäden durch Bedienungs- und Programmierungsfehler an allen digitalen, elektrischen und elektronischen Geräten sowie deren Zubehör;
- k) Schäden durch Tiere, Schädlinge und Ungeziefer aller Art sowie Mikroorganismen, z.B. Pilze, Bakterien, Schwamm, Zecken etc.;
- Schäden durch Be- und Verarbeitung, Wartung, bestimmungswidrigen Gebrauch, Reinigung, Reparatur und Restaurierung;
- m) Schäden durch Verlieren, Stehen-, Hängen- oder Liegenlassen;
- n) Schäden durch Diebstahl, sofern die Sache nicht in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt wurde:
- o) Schäden an leicht zerbrechlichen Gegenständen einschl. Brillen, Statuen, Porzellan, Glaswaren und ähnlichem;
- p) Schäden an mobilen elektronischen Geräten, wie z. B. Mobiltelefone, Tablets, Foto-, Film- und Videogeräte:

Entschädigungsgrenzen für Kunstgegenstände bei Schäden aufgrund Unbenannter Gefahren

Bei Schäden aufgrund unbenannter Gefahren gemäß dieser Klausel ist die Entschädigung für Kunstgegenstände gemäß A § 14 Nr. 1 a dd) (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) auf maximal 50 % der Gesamtversicherungssumme jedoch maximal 500.000 Euro begrenzt. Darüber hinaus sind Kunstgegenstände nur bis zu einem Einzelwert in Höhe von 100.000 Euro gegen unbenannte Gefahren versichert.

Sofern diese Entschädigungsgrenzen überschritten werden, besteht für Kunstgegenstände über diesen Baustein kein Versicherungsschutz. Für diesen Fall wird der Abschluss einer separaten Kunstversicherung empfohlen.

Selbstbeteiligung für Schäden aufgrund Unbenannte Gefahren

Bei einem eingetretenen versicherten Schaden aufgrund unbenannter Gefahren wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Der Abzug der Selbstbeteiligung erfolgt vor Anwendung einer Entschädigungsgrenze.

Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 Euro je Versicherungsfall.

Kündigung des Bausteins Unbenannte Gefahren - Allgefahren-Deckung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können den Baustein Unbenannte Gefahren AllgefahrenDeckung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer den Baustein Unbenannte Gefahren AllgefahrenDeckung, so kann der Versicherungsnehmer den davon unabhängig bestehen bleibenden Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- c) In jedem Falle einer vorzeitigen Beendigung des Bausteins Unbenannte Gefahren AllgefahrenDeckung vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres steht dem Versicherer für das Versicherungsjahr nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Gleiches gilt für den auf den Hauptvertrag entfallenden Beitrag im Falle einer Kündigung des Versicherungsnehmers gem. Abs. 6.2.

Information zu Ihrem Gothaer Garantie-Paket

GDV-Musterbedingungen und Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse Unsere Versicherungsbedingungen zur Gothaer HausratTop und Gothaer HausratTop mit PlusDeckung (VHB 2014) entsprechen in Bezug auf den dargestellten Versicherungsschutz und die Leistungsinhalte mindestens den vom Gesamtverband der Versicherungswirtschaft e. V. (GDV- www.gdv.de) empfohlenen Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2010 - Quadratmetermodell) - Version 01.01.2013. Wir weisen darauf hin, dass bei uns in Abweichung von Abschnitt B § 2 Nr. 1 der GDV-Bedingungen für die aufgeführten weiteren Elementargefahren eine Wartezeit von einem Monat ab Versicherungsbeginn gilt. Diese Wartezeit entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen diese Gefahren über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt wird und nicht vom Vorversicherer gekündigt wurde. Die Wartezeit entfällt auch, wenn der Versicherungsbeginn mindestens einen Monat nach dem Antragseingang liegt.

Auch erfüllen unsere Versicherungsbedingungen die vom "Arbeitskreis Beratungsprozesse" (www.beratungsprozesse.de) mit Stand vom 17.02.2010 empfohlenen Entschädigungsgrenzen, Deckungssummen sowie zu versichernden Schäden.

Weichen unsere VHB 2014 zur Gothaer HausratTop oder Gothaer HausratTop mit PlusDeckung in Bezug auf den dargestellten Versicherungsschutz und die Leistungsinhalte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zum Nachteil des Versicherungsnehmers von den oben genannten Musterbedingungen des GDV oder den empfohlenen Entschädigungsgrenzen, Deckungssummen sowie zu versichernden Schäden des "Arbeitskreises Beratungsprozesse" ab, wird sich die Gothaer nicht darauf berufen und bei der Regulierung die für den Versicherungsnehmer günstigeren Bedingungen anwenden. Werden nach Abschluss des Versicherungsvertrages neue Musterbedingungen vom GDV bzw. neue Risikoanalysen des "Arbeitskreises Beratungsprozesse" herausgegeben, so erstreckt sich unsere Garantie nicht automatisch auch auf diese Neuerungen. Zu deren Einbeziehung ist eine Änderung bzw. Aktualisierung des Vertrages erforderlich.

Innovationsklausel

Werden unsere VHB 2014 zur Gothaer Hausrat, Gothaer HausratTop oder Gothaer HausratTop mit PlusDekkung ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten diese Vorteile ab dem Zeitpunkt der Änderung auch für alle Bestandsverträge der entsprechenden Produktlinie, denen die VHB 2014 (mit älteren Ständen) zugrunde liegen.

Information zu Ihren Extra-Services

Als Kunde der Gothaer profitieren Sie von zahlreichen Informations- und Soforthilfeleistungen rund um die Themen Auto, Reise sowie Haus und Wohnung. Das Gothaer Service-Telefon 0800 4464000 steht Ihnen hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung.

Die im Folgenden aufgeführten Extra-Services für unterwegs und für Ihr Zuhause sind kostenfrei für Sie.

Extra-Services für unterwegs

Unterwegs und auf Reisen kann viel passieren. Und das nicht nur mit dem Auto. So individuell, wie es Ihre Situation erfordert, versuchen wir auch, Ihnen zu helfen – schnell und zuverlässig. Hier einige Beispiele:

Services bei Fahrzeug-Ausfall

Damit Sie weiter kommen, wenn Sie einmal liegen bleiben – wir helfen Ihnen:

- Vermitteln von Pannenhilfs-, Abschlepp und Bergungsdiensten
- Nennen von KFZ-Werkstätten
- Organisieren des KFZ-Rücktransports (inkl. Pick-up-Service)

Traveller-Services

Damit Sie Ihre schönsten Wochen im Jahr sicher genießen können - wir helfen Ihnen:

- Telefonische Dolmetscherdienste
- Telefonische Reiseberatung (Impf-, Gesundheits-, Devisen- und Aufenthaltsbestimmungen)
- Nennen und Vermitteln von Hotelunterkünften, Mietwagenstationen, Dolmetschern und Rechtsanwälten im In- und Ausland
- Organisieren einer (vorzeitigen Heim- bzw. verspäteten An-) Reise
- Nennen und Einschalten von Botschaften und Konsulaten bei Notfällen im Ausland
- Hilfe bei der Ersatzbeschaffung von Pässen, Führerschein etc. und bei der Kreditkartensperrung

Gesundheits-Services

Damit Sie gut versorgt sind - wir helfen Ihnen:

- Nennen von qualifizierten Ärzten und Krankenhäusern im In- und Ausland, Rehakliniken etc.
- Gespräche vermitteln zwischen behandelndem Arzt und Hausarzt
- Besorgen und Versenden von lebenswichtigen Medikamenten, Brillen und medizinischen Hilfsmitteln
- Organisieren von Überführungen und Bestattungen inkl. Abwickeln aller Formalitäten im Ausland Die Kosten für die vermittelten Leistungen wie z. B. Medikamente oder Bahnfahrkarten werden nicht übernommen.

Extra-Services für Ihr Zuhause

Sie haben sich ausgesperrt? Oder brauchen Sie einfach für eine Renovierung einen Handwerker? Es gibt viele Situationen, bei denen wir Sie unterstützen können – schnell und qualifiziert.

Handwerker-Services

Wir vermitteln Ihnen:

- Dachdecker
- Elektro-, Gas- und Wasserinstallateur
- Gebäudereiniger
- Glaser
- Maler
- Maurer
- Rundfunk- und Fernsehtechniker
- Raumausstatter
- Tischler

Dienstleister-Services

Wir vermitteln Ihnen:

- Brand- und Wasserreinigung
- Experten für Alarmanlagen und Stahlschränke
- Haushüter
- Hotel
- Reinigung/Reparatur von Orientteppichen, Gemälden und Antiquitäten
- Sachverständige
- Schlüsseldienst
- Spedition und Möbelpacker
- Wach- und Sicherheitsdienst

Die Kosten für die jeweiligen Handwerker und Dienstleister werden übernommen, wenn ein Anspruch auf Leistung im Schadenfall besteht.

Gothaer
Allgemeine Versicherung AG
Hauptverwaltung
Gothaer Allee 1
50969 Köln

Telefon 0221 308-00 www.gothaer.de